

Anhang II

Übersicht über ergänzenden Massnahmen zur internen Kontrolle der Stiftung

Gültig ab 24. Mai 2023



Gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement sorgt der Stiftungsrat für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Stiftung, dass eine solche interne Kontrolle existiert. In Ergänzung zu dieser internen Kontrolle hat der Stiftungsrat die nachfolgenden Prozesse und Risiken identifiziert und Massnahmen beschlossen, um sicher zu stellen, dass die Anforderungen an die interne Kontrolle, die sich aus der Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) ergeben, auch auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke in jedem Fall erfüllt sind.

| Thema | Entscheidungsträger | Risiko | Massnahmen |
|--|---|--|--|
| Planänderung | Antrag durch Vorsorgekommission Genehmigung durch Stiftungsrat | Vorsorgeplan entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften -Angemessenheit - Kollektivität - Versicherungsprinzip etc. | Vorprüfung Rechtmässigkeit durch Geschäftsführung vor Genehmigung durch Stiftungsrat und anschliessende Expertenbestätigung Liste aller Vorsorgepläne und Expertenbestätigungen als Teil der internen Kontrolle |
| Anlagestrategie | Antrag durch Vorsorgekommission Genehmigung durch Stiftungsrat | Anlagestrategie entspricht nicht den Rahmenbedingungen des Anlagereglements oder nicht der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks | Vorprüfung Anlagestrategie durch Geschäftsführung vor Genehmigung durch Stiftungsrat |
| Umsetzung Anlagestrategie | Vorsorgekommission überwacht die Anlagestrategie und beschliesst Umschichtungen innerhalb der strategischen Bandbreiten | Verletzung von -Strategie (SAA) Wert -Bandbreiten -FW Anteil Reglementskonformität | Verletzungen und deren Behebungen werden von der Vorsorgekommission besprochen und protokolliert. Sie informiert die Geschäftsführung über die getroffenen Massnahmen. Diese überwacht Verletzungen und Massnahmen anhand Investment Reports und Sitzungsprotokollen |
| Anlageprodukte | Vorsorgekommission wählt die Anlageprodukte für die Umsetzung der Anlagestrategie | Anlageprodukt entspricht nicht den Vorschriften des Anlagereglements | Operative Umsetzung erfolgt zwingend durch Geschäftsführung Prüfung und Dokumentation Zeichnung/Kauf eines Anlageprodukts durch Geschäftsführung |
| Wahl Vermögensverwalter für aktive Mandate | Wahl durch Vorsorgekommission Unterzeichnung Vermögensverwaltungsmandat durch Stiftungsrat | Gesetzliche Anforderungen an die Vermögensverwaltung sind nicht eingehalten | Geschäftsführung prüft Vorhandensein der FINMA-Registrierung vor Vertragsunterzeichnung durch Stiftungsrat |
| Höherverzinsung | Entscheid durch Vorsorgekommission | Rechtliche Vorgaben zur Höhverzinsung nicht eingehalten | Festlegung Rahmenbedingungen für Zinsentscheid durch Stiftungsrat pro Vorsorgewerk |
| Leistungsverbesserung für Rentner | Antrag durch Vorsorgekommission Genehmigung durch Stiftungsrat | Finanzielle Tragbarkeit nicht gegeben | Beratung durch Experte für berufliche Vorsorge vor Genehmigung durch Stiftungsrat |

Dieser Anhang wurde durch den Stiftungsrat am 24. Mai 2023 beschlossen und tritt sofort in Kraft.